



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1995

Nummer 60

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
282		Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 436) . . .	958
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 a THTR – vom 23. Mai 1995 Datum der Bekanntmachung: 22. August 1995	958
31. 5. 1995		Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 6 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 1, 2, 6 und 7, Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532)	959
24. 7. 1995		Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Verlagerung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in der Gemeinde Marienheide von Niedergogarten nach Griemeringhausen)	959

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch ein drucktechnisches Versehen beginnt die Nummer 57 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Seitenzahl 915 (statt 615).
Die Seitenzahlen 615 bis 914 werden daher im Jahr 1995 nicht vergeben.

282

**Berichtigung
der Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU)
vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 436)**

In Artikel III Nr. 2 sind die Worte „MWMT Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch die Worte „LOBA Landesoberbergamt“ zu ersetzen.

In Nummer 32.25 des Verzeichnisses in der Anlage der ZustVOtU sind in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Worte „Zuständig sind die in Nummer 32.24 genannten Behörden“ zu ergänzen.

In Artikel VIII ist im Fundstellennachweis die Abkürzung „MBL“ durch die Abkürzung „GV.“ zu ersetzen.

- GV. NW. 1995 S. 958.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine weitere Teilgenehmigung zur
Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR)
in Hamm-Uentrop
- 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12a THTR -
vom 23. Mai 1995**

Datum der Bekanntmachung: 22. August. 1995

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG), Siegenbeckstr. 10, 59071 Hamm, eine weitere Teilgenehmigung für die Stilllegung des Hochtemperatur-Kernkraftwerks (THTR) in Hamm-Uentrop erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Teilgenehmigung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH
Siegenbeckstraße 10
59071 Hamm

auf ihren Antrag vom 14. Januar 1994, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16. März 1995, für ihr Kernkraftwerk mit einem Thorium-Hochtemperaturreaktor (THTR) von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Leistung und 300,6 Megawatt elektrischer Nettonennleistung auf dem Grundstück im Kraftwerk Westfalen in Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, gelegen am linken Lippeufer im Bereich von Fluß-km 40, die

Teilgenehmigung

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen und der im Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen die folgenden Maßnahmen zur Stilllegung, zum Abbau und zum sicheren Einschluß der Restanlage durchzuführen:

1 Wasser/Dampf-Kreislauf

1.1 Stilllegung von Teilen des Wasser/Dampf-Kreislaufs sowie Abbau von stillgelegten Teilen im Bereich des Übergangs zwischen Reaktorhalle und Maschinenhaus und Verschuß von Wanddurchbrüchen;

1.2 Änderung von Rettungswegen im Bereich des Maschinenhauses, des Gebäudes für Speisewasserbehälter und Anfahrtspanner und des Elektrogebäudes sowie des Zugangs zum Maschinenhaus;

1.3 Änderung des Zwischenentspannungsbehälters RU10 B010 und des Hilfsdampfsystems;

1.4 Stilllegung und Abbau von Sprühwasserlöschanlagen und Brandmeldern im Bereich des Maschinenhauses und des Gebäudes für Speisewasserbehälter und Anfahrtspanner;

1.5 Freimessung und Abbau des Wasser/Dampf-Kreislaufs im Maschinenhaus und im Gebäude für Speisewasserbehälter und Anfahrtspanner zum Zweck der Entlassung der abgebauten Teile aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes sowie der darauf erlassenen Rechtsvorschriften;

1.6 Freimessung und Abbau der 6 Ausblaseschalldämpfer aus der Reaktorhalle zum Zweck der Entlassung der abgebauten Teile aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes sowie der darauf erlassenen Rechtsvorschriften;

2 Spannbetonreaktordruckbehälter

2.1 Stilllegung der folgenden Anlagenteile

- Linerkühlsysteme,
- sekundäre Behälterabschlüsse der Dampferzeuger,
- Dampferzeugerleckagekontrollsystem,
- Kühlgasgebläse mit Öl-/Sperrgasversorgungs- und Ölnebeldeckungsanlage,
- Ammoniak-Versorgungssystem,
- Beschickungsanlage,
- Gasanalyse,
- Spülgasversorgungs- und Entlastungssystem,
- Teile der Vakuumanlage,
- Teile der Meßeinrichtung für Kühlgasdruck, -menge und -temperatur;

2.2 Abbau des Dampferzeugerleckagekontrollsystems und eines Teiles der Zugabestrecke der Beschickungsanlage;

2.3 Durchführung von Verschußmaßnahmen an unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Anlagenteilen und am Spannbetonreaktordruckbehälter sowie zwischen den Dampferzeugern und dem anschließenden Teil des Wasser/Dampf-Kreislaufs einschließlich des hierfür erforderlichen Abbaus von Komponenten;

3 Stilllegung einer Meßstation zur Überwachung der Lippe auf radioaktive Stoffe zum Zweck der Entlassung aus dem Geltungsbereich des Atomgesetzes sowie der darauf erlassenen Rechtsvorschriften und Änderung des Probenahmeortes für Lippewasser im Rahmen der Durchführung der Überwachung der Umgebung des Kernkraftwerks;

4 Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Abluft des Maschinenhauses und deren Überwachung

4.1 Stilllegung der Meßeinrichtung zur Überwachung der Abluft des Maschinenhauses auf radioaktive Stoffe;

4.2 Überwachung der über das Dach des Maschinenhauses aus dem betrieblichen Überwachungsbereich abgeleiteten Tritium-Aktivität nach Stilllegung der Meßeinrichtung zur Abluftüberwachung des Maschinenhauses durch rechnerische Ermittlung auf der Grundlage von Konzentrationsmessungen an den noch im Maschinenhaus befindlichen Anlagenteilen;

4.3 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus dem betrieblichen Überwachungsbereich gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), für den Zeitabschnitt nach Feststellung der ausreichenden Freiheit des Wasser/Dampf-Kreislaufs von radioaktiven Stoffen abweichend von den mit Bescheid Nr. 7/12a THTR vom 22. Oktober 1993 in Abschnitt I.1 unter Punkt 1.6.2 getroffenen Festlegungen wie folgt:

a) Jahresgrenzwert

Die im Kalenderjahr mit der Abluft über das Dach des Maschinenhauses aus dem betrieblichen Über-

wachungsbereich abgegebene Tritium-Aktivität darf den Grenzwert von

$1,0 \cdot 10^{11}$ Bq

nicht überschreiten.

b) gleitender Halbjahresgrenzwert

Innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen darf die Hälfte des Jahresgrenzwertes nicht überschritten werden.

Desweiteren werden

- 5 Auflagen und Unterlagenforderungen aus früheren Bescheiden, die für die Stilllegung nicht mehr relevant sind, aufgehoben."

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und Anforderungen nach der Landesbauordnung zu erfüllen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1374), versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr; mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

und

- b) beim Oberstadtdirektor der Stadt Hamm - Umweltamt -, Westenwall 4, Zimmer Nr. 116, 59065 Hamm (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; montags bis donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 THTR-7/12a (2 E) - 5.5 schriftlich angefordert werden.

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Drescher

- GV. NW. 1995 S. 958.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 6 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 1, 2, 6 und 7, Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1993 (GV. NW. S. 532)

Vom 31. Mai 1995

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94 - wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- „1. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer zu I. gegen § 27 Absatz 1 Satz 7 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) wird verworfen. Im übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.
2. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer zu II. wird verworfen.“

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 1. August 1995

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Frohn

- GV. NW. 1995 S. 959.

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Verlagerung eines Gewerbe- und Industrie- ansiedlungsbereiches in der Gemeinde Marienheide von Niedergogarten nach Griemeringhausen)

Vom 24. Juli 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 1994 die Aufstellung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Verlagerung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in der Gemeinde Marienheide von Niedergogarten nach Griemeringhausen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. März 1995 - VI B 1 - 60.65.24 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

schaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Marienheide zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 24. Juli 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1995 S. 959.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359